

Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstraße 47, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
den Berliner Beauftragten für Datenschutz
und Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nichtrechtsfähigen Anstalten
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen
des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit

nachrichtlich:

an den Hauptpersonalrat
die Hauptschwerbehindertenvertretung
den DGB Bezirk Berlin-Brandenburg
den dbb Beamtenbund und Tarifunion Berlin

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)

I D 21 (V) - 0410/II - 42 StG

Bearbeiterin: **Frau Horn**

Dienstgebäude: Berlin-Mitte

Klosterstraße 47, 10179 Berlin

Verkehrsverbindung U 2 Klosterstraße

Zimmer **2302**

Telefon (030) 90223- **2608**

Telefax (030) 9028- **4202**

Vermittlung (030) 90223-111

Intern 9223-2607

E-Mail ID2@seninnsport.

berlin.de

E-Mail nicht für Dokumente mit elektronischer
Signatur verwenden.

Internet www.berlin.de/sen/inneres

Datum **05. Februar 2013**

Rundschreiben I Nr. 5/2013

Ausführungsvorschriften über das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen (AV Belohnungen und Geschenke - AV BuG)

Inkrafttreten am 01. April 2013

Anlagen

In der Anlage übersende ich die neuen Ausführungsvorschriften über das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen – AV BuG, die am 1. April 2013 in Kraft treten werden (Anlage 1), zur Kenntnis.

Ergänzend weise ich nochmals darauf hin, dass es einer Festlegung der nach § 51 Absatz 1 LBG jeweils zuständigen obersten Dienstbehörde bzw. der von ihr befugten Dienstbehörde oder der oder des von ihr befugten Dienstvorgesetzten über allgemeine Zustimmungen nach Nummer 9 AV BuG bedarf. Die Vorgaben in Nummer 9 AV BuG stellen keine allgemeine Zustimmung dar. Sie verstehen sich lediglich als Maßgabe, nach der die jeweils zuständigen Behörden ihre Festlegungen zu den allgemeinen Zustimmungen zu treffen haben.

Es sollte für alle Beschäftigten eindeutig erkennbar sein, welche innerorganisatorische Stelle bei der Erteilung der Zustimmung, der Auskunft in Zweifelsfragen oder dem Widerruf einer allgemeinen Zustimmung zuständige Stelle ist (Nummer 7 Absatz 1 AV BuG). Eine abweichende Zuständigkeit kann sich im Weiteren für die dienstliche Verwendung von Frei- oder Eintrittskarten ergeben (Nummer 8 Absatz 4 AV BuG). Sofern eine abweichende Zuständigkeit festgelegt wird, sollte dies für alle Beschäftigten deutlich werden.

Ich bitte, die neuen Ausführungsvorschriften, die von Ihnen diesbezüglich getroffenen ergänzenden oder weitergehenden Anordnungen sowie das neue Merkblatt über das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen durch Dienstkräfte des Landes Berlin (Anlage 2) allen Beschäftigten rechtzeitig vor dem Inkrafttreten zur Kenntnis zu geben.

Im Auftrag
Kliem